

Statuten

I Name, Sitz und Zweck der Interessengemeinschaft

Art. 1

Unter dem Namen „IAF Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich“ besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.

Die IAF Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich hat folgenden Zweck:

- Die IAF fördert und unterstützt die Entstehung, Durchführung und dauernde Anpassung an Neuentwicklungen von Aus- und Weiterbildungen im Finanzbereich.
- Die IAF ergreift Initiativen für die Schaffung neuer, zukunftsgerichteter Ausbildungslehrgänge, Berufsfelder und Berufsbilder im Finanzbereich und deren Qualitätssicherung. Sie kann Initiativen Dritter unterstützen und fördern.
- Namentlich fördert und unterstützt die IAF die Verbreitung und Qualitätssicherung der privaten Finanzplanung und -beratung, insbesondere im Rahmen des schweizerischen Bundesgesetzes über die Berufsbildung und der darauf beruhenden Berufsprüfungen zum Erwerb eines eidgenössischen Fachausweises und der Höheren Fachprüfungen zum Erwerb eines eidgenössischen Diploms. Sie kann hierfür die Trägerschaft im Sinne von Art. 28. Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 übernehmen.
- Zum Zweck der Qualitätssicherung kann die IAF nach Prüfung durch den Vorstand Ausbildungslehrgänge, Berufsfelder oder Berufsbilder im Finanzbereich durch Diplomierung der Absolventen oder Akkreditierung der Anbieter mit dem IAF-Label zertifizieren.
- Die IAF arbeitet mit anderen Organisationen der Finanz- und Ausbildungsbranche zusammen. Sie koordiniert Ausbildungsinitiativen und strebt an, erfolgreiche Zertifizierungen in weitere Strukturen einzubringen.
- Die IAF fördert und unterstützt die internationale Verankerung und Koordination der Qualitätssicherung im Finanzbereich.
- Die IAF schafft den "IAF-Ehrenkodex" unter Einschluss ethischer Grundsätze und achtet auf dessen Wahrung.
- Die IAF fördert die Forschung und Entwicklung (F+E) im Finanzbereich und insbesondere im Bereich der privaten Finanzplanung.
- Die IAF organisiert Zusammenkünfte und Anlässe zwecks Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zur Förderung des Vereinszweckes.
- Die IAF als Verein ist eine Non-Profit-Organisation und verfolgt demnach keine gewinnorientierten, kommerziellen Ziele.

Die IAF Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich ist politisch und konfessionell neutral.

II Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder der Interessengemeinschaft können juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Die Anmeldung schliesst die Bereitschaft zur Förderung des Interessengemeinschaft-Zweckes und die Verpflichtung zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages gemäss Gebührenordnung ein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus der Interessengemeinschaft kann nur schriftlich unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf das Ende jedes Kalenderjahres erklärt werden. Die Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr sind in jedem Fall zu bezahlen.

Über Ausschlüsse von Mitgliedern wegen Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrags (trotz Mahnung) beschliesst der Vorstand, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 3

Die Gebührenordnung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann für einmalige namhafte Zuwendungen die Dauermemberschaft verleihen.

III Finanzen und Administration

Art. 4

Die finanziellen Mittel der Interessengemeinschaft setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen gemäss Gebührenordnung, freiwilligen Beiträgen, sonstigen Zuwendungen und allfälligen Zinsen.

Der Mitgliederbeitrag pro Mitglied beträgt mindestens Fr. 100.- und höchstens Fr. 1'000.- pro Jahr.

Für die Verbindlichkeiten der Interessengemeinschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV Organisation

Art. 5

Die Organe der Interessengemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Prüfungskommissionen
- d) die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Interessengemeinschaft. Mitgliederversammlung und Vorstand fassen ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Vorbehalten bleibt Art. 12.

Art. 6

Die Interessengemeinschaft versammelt sich auf schriftliche Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten einmal jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher mit schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen entweder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder.

Art. 7

An der Mitgliederversammlung hat jedes vertretene Mitglied eine Stimme. Stellvertretung ist gestattet. Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmt oder ablehnt.

Art. 8

Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Abnahme des Berichts des Vorstands sowie der Jahresrechnung
3. Festlegung der Gebührenordnung
4. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder
5. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
6. Orientierung über die Tätigkeiten der IAF und Entgegennahme von Wünschen und Anregungen.

Über Geschäfte, die nicht ausdrücklich in der Einladung genannt sind, darf in der Mitgliederversammlung nicht abgestimmt werden.

Art. 9

Der Vorstand der Interessengemeinschaft besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind sowohl Vertreter von Mitgliedern als auch Drittpersonen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst und regelt die Zeichnungsberechtigungen. Er darf nur Zeichnungsberechtigungen kollektiv zu zweien erteilen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere, vom Vorstand in Auftrag gegebene Dienstleistungen kann einzelnen Vorstandsmitglieder eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 10

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, welche nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben. Insbesondere obliegen ihm

- Erlass, Änderung und Ausserkraftsetzung von Prüfungsreglementen
- Erlass, Änderung und Ausserkraftsetzung von Akkreditierungen geeigneter Ausbildungslehrgänge und Prüfungen
- Wahl einer oder mehrerer Prüfungskommissionen, der die Organisation und Durchführung von Prüfungen der IAF obliegen.
- Entgegennahme und Genehmigung von Bericht und Rechnung der Prüfungskommissionen
- Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen und der Experten gemäss den Prüfungsreglementen

Soweit die Prüfungsreglemente eine Einsprachemöglichkeit gegen Entscheide der Prüfungskommission vorsehen, entscheidet über Einsprachen der Vorstand oder eine von ihm gewählte Einsprachekommission.

Der Vorstand ist ermächtigt, seine administrativen Geschäfte Dritten zu übertragen und eine Geschäftsstelle zu bezeichnen. Er kann einen Ausschuss einsetzen.

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkularweg erfolgen.

Der Vorstand vertritt die Interessengemeinschaft nach aussen; die Präsidentin oder der Präsident und die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder der Interessengemeinschaft sein müssen. Die Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

V Schlussbestimmungen

Art. 12

Eine Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die vollständige oder teilweise Änderung der Statuten beschliessen. Bei jeder Änderung ist der übergeordnete Zweck der Interessengemeinschaft zu wahren.

Art. 13

Die Interessengemeinschaft kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Abstimmung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung werden Gewinn und Kapital einer oder mehreren anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Personen im Bildungsbereich mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 14

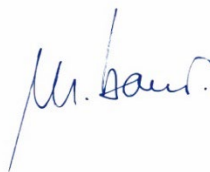
Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 19. April 1996 genehmigt und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 5. September 2001, 19. Mai 2003, 24. August 2007, 9. Juni 2011, 11. Juni 2013, 29. September 2016 und 24. Juni 2024 revidiert. Sie treten am Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Zürich, den 24. Juni 2024

Für den Vorstand der
Interessengemeinschaft

Der Präsident

Der Vizepräsident



Marco Baur



Roland Gassmann